Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlage-Nr.
5032/2010

Freigabedatum
06.12.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Dienstanweisung für den Ordnungsdienst (02-1600-63/10)

Beschlussorgan
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	31.01.2011	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Anregung. Im Interesse einer sauberen und sicheren Stadt Köln wird das konsequente Vorgehen der Verwaltung grundsätzlich unterstützt. Hierbei sollten aber stets „Augenmaß“ und Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die vorliegende Eingabe (siehe Anlage) richtet sich gegen das derzeitige Vorgehen der Verwaltung bei Verunreinigungen im Bereich des Straßenlandes, insbesondere durch das Wegwerfen von Zigarettenkippen. Der Petent regt an, die Dienstanweisung für den Ordnungsdienst diesbezüglich zu „lockern“.

Die Verwaltung nimmt zu der Beschwerde und der Anregung Stellung, soweit sie das generelle Vorgehen des Ordnungsdienstes betrifft. Soweit die Beschwerde sich gegen das Verhalten einzelner Mitarbeiter richtet (Dienstaufsichtsbeschwerde), ist nicht der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden, sondern der Oberbürgermeister zuständig. Der Beschwerdeführer erhält daher zu diesen Punkten eine gesonderte Antwort der Verwaltung (siehe § 14 Abs. 2 c der Hauptsatzung der Stadt Köln).

Zu den wesentlichen Aufgaben und Haupteinsatzschwerpunkten des Ordnungsdienstes gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Straßenland und innerhalb der städtischen Grünanlagen. Der Ordnungsdienst führt zu dieser Thematik laufend ordnungsbehördliche Kontrollen durch, insbesondere in Bereichen mit hoher Publikumsfrequenz.

Das Ablagern von Abfällen und Verunreinigungen im Bereich des Straßenlandes bzw. der Grünanlagen stellt jeweils eine Ordnungswidrigkeit dar. Zur nachhaltigen Wirkung der durchgeführten Kontrollen werden die festgestellten Verstöße nach dem städtischen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geahndet. Dies führt dazu, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger – je nach begangener Verunreinigung – vor Ort ein Verwarnungsgeld zu zahlen haben, einen Überweisungsträger zur Begleichung des Verwarnungsgeldes zugesandt bekommen oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Ziel ist es, durch einen erzieherischen Effekt künftige Verunreinigungen zu vermeiden und dadurch einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Sauberkeit und des öffentlichen Erscheinungsbildes zu erreichen. Aufgrund des grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes kann und darf dabei nicht zwischen Kölnerinnen und Kölnern sowie Besucherinnen und Besuchern unterschieden werden. Mündliche Verwarnungen werden nur bei nicht ordnungsrechtlich belangbaren Personen oder unter Beachtung des Ermessens in besonders geringfügig gelagerten Fällen erteilt.

Zur Steigerung dieses Effektes hat der Rat der Stadt Köln am 06.10.2010 das Konzept „Sauberes und Sicheres Köln“, Session Nr.1244/2010 beschlossen. Inhalt dieses Konzeptes ist es, unter anderem durch höhere Verwarnungs- und Bußgelder sowie beschleunigte Verfahren konsequenter ordnungsbehördlich zu handeln.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.